

Zeitschrift: Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes

Herausgeber: Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

Band: 2 (1894)

Heft: 9

Artikel: Petition betr. Unterricht der Landsturmsanität

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-545040>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Fuhrwerke:

		Zugpferde
Ambulancefourgon	1	4
Bleffiertenwagen	2	4
Gepäckwagen	1	2
Proviantwagen	1	2
Feldküche (angehängt)	—	—
	5	12

Rekapitulation des Divisionslazaretes:

Stab	Offiziere	U.-Offiziere u. Soldaten	Total	Reitpferde	Zugpferde
	3	1	4	1	—
3 Ambulancen	24	147	171	6	36
	27	148	175	7	36

Vergleichsweise lassen wir die Bestände des heutigen Feldlazarets und der Ambulancen folgen: Der Feldlazaretsstab besteht aus: 1 Chef des Feldlazarets, Major, beritten; als Adjutant der Arzt des Trainbataillons, beritten; 1 Verwaltungsoffizier Hauptmann oder Oberlieutenant, beritten; 1 Apotheker, Hauptmann oder Oberlieutenant; 1—2 Feldprediger; 1 Feldweibel der Sanitätsstruppe; 1 Unteroffizier als Schreiber. Eine Ambulance besteht aus: 1 Chef der Ambulance, Hauptmann, beritten; 3 Aerzte (wenigstens), Hauptleute oder Oberlieutenants, unberitten; 3 ältere Medizinstudirende im Kriegsfalle; 1 Quartiermeister, Oberlieutenant oder Lieutenant; 4—6 Unteroffiziere; 10 Krankenwärter; 20—24 Krankenträger.

Eine Vergleichung beider Tabellen ergibt für den Entwurf eine Reduktion des Lazaretsstabes, wobei der Wegfall des Lazaretquartiermeisters am meisten zu beklagen ist; diese Charge ist entschieden notwendig, obschon zum Divisionslazaret inskünftig nur noch drei Ambulancen (statt wie bisher fünf) gehören werden. Der Bestand der Ambulancen ist wesentlich verstärkt. (Fortf. folgt.)

Petition betr. Unterricht der Landsturmsanität.

Bern, den 15. März 1894.

An den hohen schweiz. Bundesrat zu Hauden der hohen schweiz. Bundesversammlung in Bern.

Hochgeachteter Herr Bundespräsident!
Hochgeachtete Herren Bundesräte!

Die von der Landsturmschützengesellschaft Bern angeregte Petition betr. Unterricht des bewaffneten Landsturms giebt den unterfertigten Centralvorständen des schweiz. Militär-sanitätsvereins und des schweiz. Samariterbundes Veranlassung, auch für die Landsturmsanität, die erste Gruppe des unbewaffneten Landsturms, die Einführung geordnetem Unterrichtes anzustreben. Die beiden genannten schweizerischen Organisationen halten sich für kompetent, ein solches Begehren zu stellen, weil sie sich aus eigenem Antriebe schon längst, mit günstigem Erfolge allerdings nur in Bezug auf die Resultate der Ausbildung, mit fast negativem Erfolge in Bezug auf die Teilnahme selbst bemüht haben, die Angehörigen der Landsturmsanität sei es in Militär-sanitäts-, sei es in Samaritervereinen soweit auszubilden, wie dies auf freiwilligem Boden überhaupt möglich ist. Bei diesen Bemühungen ist ihnen mit erschreckender Klarheit das Bewußtsein geworden, daß eine absolut ungeschulte Landsturmsanitätsstruppe — und nach vorhandenen dürftigen statistischen Angaben sind über 90% der Landsturmsanitätsmannschaft ungeschult und ohne die primitivsten Kenntnisse eines Sanitätsdienstes — im Ernstfalle nicht nur unwerwendbar, sondern für die Armee im höchsten Grade gefährlich sein wird.

Dieser erschreckend hohe Prozentsatz der ungeschulten Landsturmsanitätler erklärt sich leicht daher, daß eben nur der allergeringste Teil der in den Kontrollen figurierenden Mannschaft durch normalen Uebertritt aus der Landwehr oder durch gesundheitshalber vorzeitigen Uebertritt aus Auszug oder Landwehr in die Landsturmsklasse der Sanität aufgenommen wurde und als unsexerziert betrachtet werden kann; ein ganz geringer Teil der Landsturmsanität hat ferner als Mitglieder von Militär-sanitäts- und Samaritervereinen freiwillig eine gewisse Summe von Kenntnissen sich erworben; allein das Hauptkontingent, wie gesagt über

90 %, ist durchaus ungeschult und ohne die geringsten Kenntnisse. Ja nicht einmal da, wo sich in einzelnen Divisions- bzw. Landsturmkreisen aus Militär-sanitäts- oder Samaritervereinen hervorgegangenes, wenigstens als Hilfskontingent verwendbares Personal vorfindet, ist dasselbe zur Landsturmsanität rekrutiert, sondern häufig zu den Pionieren, Magazinarbeitern etc. ausgehoben und bei diesen Hilfsstruppen belassen worden.

Die Verwendung der Landsturmsanität im Ernstfalle wird und soll eine vielseitige sein; selbst wenn sie, wie von fachkundiger Seite wiederholt betont wurde, nur in der dritten Sanitätshilfslinie Verwendung finden soll und als Krankenträgerhilfsdetachement einem Divisions- oder Corpslazaret angegliedert werden kann, so bleibt doch hier eine mannigfache Verwendung in Stappenspitälern, Rekonvaleszentenstationen, Erfrischungstationen, beim Transport Verwundeter und Kranker ins Landesinnere, zum Verpflegungsdienst, als Hilfskrankenwärter; spricht man ja sogar von einer Zuteilung von aus dem Landsturm hervorgegangenen Trägerdetachementen zu jeder Division.

Alle diese Funktionen aber kann man einem papierenen Landsturmsoldaten, der niemals eine Instruktion genossen hat, nicht zumuten. Der Mangel notwendiger Kenntnisse und Fertigkeiten würde sich im Ernstfalle bitter rächen und es ist geradezu als ein Verbrechen an unsern im Waffendienst stehenden Landeskindern zu bezeichnen, wenn man ihre Pflege, ihren Transport, ihr leibliches Wohl und Wehe mit einer solchen Schar papierener Landsturmsanitäts-soldaten verknüpft, welche vielleicht nie eine Wunde gesehen, nie einen Kranken gepflegt, nie ein Verbandtuch in den Händen gehabt. Das Schweizervolk sympathisiert, einzelne wenige unrühmliche Ausnahmen abgerechnet, mit seinem Milizheer, es begrüßt die Fortschritte des Samaritervereins, welcher sich nach und nach in allen Gauen des Vaterlandes seßhaft niederläßt und überall seine segensreiche Thätigkeit entfaltet. Das Schweizervolk wird nicht nur einen geordneten Unterricht für den bewaffneten Landsturm jubelnd begrüßen, sondern es als selbstverständlich und notwendig hinnehmen, daß für seine Landsturmmänner auch eine geschulte Sanitätstruppe vorhanden sei und dies um so mehr, als im Entwurfe einer neuen Heeresorganisation die Rekrutierung der Sanitätstruppe für die Feldarmee zu Gunsten der kombattanten Truppenteile arg beschnitten werden soll.

Wir beschwören Sie, unsere Ausführungen wohlwollend entgegenzunehmen und für die Ausbildung einer tüchtigen Landsturmsanität kräftig einzutreten. Es würde uns zu weit führen und den Rahmen einer schlicht gehaltenen Petition überschreiten, wollten wir die dringliche Notwendigkeit unserer Bestrebungen mit Kriegserfahrungen aus der neuern und neuesten Zeit belegen, wollten wir Vergleiche heranziehen mit den ungeheuren Leistungen, welche unsere waffenstarrenden Nachbarstaaten ganz besonders auf dem Gebiete der Kriegsbereitschaft in sanitärer Hinsicht aufzuweisen haben. Der Anspruch auf Instruktion ist also bei der Landsturmsanität ebenso gut begründet, wie beim bewaffneten Landsturm.

Wir stellen daher das dringende Gesuch, es möchte ein gesetzlich geordneter Unterricht nicht nur für den bewaffneten Landsturm, sondern gleichzeitig auch für die Landsturmsanität so rasch wie möglich in Kraft gesetzt werden, und fassen unsere Petition in Kürze in folgende Sätze zusammen:

1. Die jetzige Landsturmsanität besteht weitaus zum größten Teile aus Leuten, welche niemals einen ihrer zukünftigen Verwendung entsprechenden Unterricht genossen haben;
2. Eine solche Hilfsstruppe wird niemals im Falle sein, die ihr organisch zugewiesene Aufgabe zu lösen; sie wird vielmehr, falls ihre Verwendung ohne vorausgegangene Instruktion forciert werden soll, direkt unermesslichen Schaden stiften;
3. Die eidgenössischen Räte werden dringend gebeten, einen gesetzlich geordneten Unterricht der Landsturmsanität ins Leben zu rufen;
4. Dieser Unterricht kann sowohl den offiziellen Organen, resp. dem ordentlichen Instruktionspersonal mit oder ohne Zuzug des schweizerischen roten Kreuzes, der Militär-sanitätsvereine und Samaritervereine übertragen werden, oder er kann von den heute bestehenden Militär-sanitäts- und Samaritervereinen unter gesetzlich näher zu vereinbarenden Bestimmungen verantwortlich übernommen werden;
5. Bei der einen oder der andern Art der Unterrichtsverteilung sind die Kosten nicht so hoch, als daß sie sich nicht im Interesse der Sorge um die Pflege unserer Landsturmmannschaft rechtfertigen lassen;
6. Die Landsturmkommandanten sind anzuweisen, Landsturmpflichtige, welche sich als Mit-

glieder von Militär-sanitäts- oder Samaritervereinen ausweisen, der Landsturmsanität zuzuteilen, sofern sie nicht für den bewaffneten Landsturm verwendet werden müssen.

Zum Schlusse bemerken wir, daß wir uns der von den Berner Landsturmschützen ausgegangenen Petition mit vollem Herzen anschließen und ihr den besten Erfolg wünschen; wenn ihr patriotischer, opferwilliger Aufruf, wie wir hoffen, durchschlägt, kann es nicht fehlen, daß die einsichtigen Männer der hohen Bundesversammlung gleichzeitig auch die zwingende Notwendigkeit anerkennen werden, es müsse auch unsere Petition in die That umgesetzt werden.

Mit vollkommener Hochachtung!

(Unterschriften.)



Schweizerischer Militär-Sanitätsverein.

Auszug aus den Verhandlungen des Centralkomitees vom 24. April 1894.

1. Der Präsident giebt von folgenden zwei Zuschriften Kenntnis:
 - a. Die Sektion Aarau teilt mit, daß die Delegiertenversammlung am 20. Mai in der Cantine daselbst stattfinden könne und daß das bezügliche Programm später bekannt gegeben werde.

Wir sind mit diesem Zeitpunkt für die Abhaltung der Delegiertenversammlung einverstanden; die Sektion Aarau ist jedoch um umgehende Zusendung des Programms zu ersuchen, damit dasselbe in nächster Nummer dieses Blattes veröffentlicht werden kann;
 - b. Von Herrn Oberfeldarzt ist uns auf unsere bereits in letzter Nummer erwähnte, an ihn gerichtete Anfrage betr. das Seitengewehr der Sanitätsfeldweibel folgendes erwidert worden:

„Das besondere Seitengewehr ist seiner Zeit nur für die Feldweibel der Infanterie und nicht für diejenigen anderer Truppengattungen eingeführt worden. Diese Einführung geschah, weil der Feldweibel als Zugführer ein anderes Seitengewehr bedarf als das Bajonett in seinen verschiedenen Formen seit 1869.
Für die Sanitätsstruppe besteht dieser Grund nicht. Erstens ist unser Taschenmesser ein für diesen Zweck ganz geeignetes Seitengewehr, und zweitens kommen unsere Feldweibel sehr selten oder nie dazu, einen Zug mit gezogenem Seitengewehr zu führen. Ein Extra-Seitengewehr wäre daher ein unnützer Prunkgegenstand, der sich für einen schweiz. Wehrmann nicht schickt. Ein Feldweibel soll seine Autorität durch anderes zu wahren suchen, als durch solche verbotene Dinge.“

Indem wir dem Herrn Oberfeldarzt diese Antwort hiermit bestens danken, hoffen wir, daß die Betreffenden angehalten werden, sich diesbezüglich an die bestehenden Vorschriften zu halten.
2. Da bis zum festgesetzten Termine keine Anträge von Sektionen für die Delegiertenversammlung eingegangen sind, so wird für den Fall, daß solche noch eintreffen könnten, die Aufstellung des Traktandenverzeichnisses auf die nächste Sitzung verschoben und dieses dann in der Nummer 10 vom 15. Mai publiziert.

Der Präsident: C. Mäckly, Feldweibel.

Der Sekretär: P. Nöthiger, Wärter.



Schweizerischer Samariterbund.

Vereinschronik.

Der Samariterverein des Amtes Laupen ist am 11. April als 47. Sektion mit 27 Aktivmitgliedern in den Schweiz. Samariterbund aufgenommen worden. Sein Vorstand ist zusammengesetzt wie folgt: Präsident: Hürzeler, Pfarrer, Mühleberg; Vicepräsident: Herren-